PROIECT und Entwurff /

Wie man fünfftzig tausend Mann Bauren oder Land-Volck in die Waffen bringen / und ohne einige Beschwerde der Generalität unterhalten könne.

Auffgesetzt von

Herrn Niclas von Solingen /
Einem Raths-Glied in dem Senat der Stadt Utrecht.

Entwurff /

Funffzig tausend Mann / und mehr / in die Waffen zu bringen und zu unterhalten..

IN Betrachtung / daß als der Bischoff von Münster im verwichenen 1665. Jahr die obere Quartiere der vereinigten Provintzien an dem Yßelstrohm / so damals / wegen deß Engländischen Kriegs ihrer Guarnisonen entblößet waren / mit seiner Armee unversehens überzogen / wordurch die General-Staaten genöhtigt worden / zu Beschirmung gedachter Quartiere / und Entlastung der Bischoffl. Völcker / etliche neue Regimenter zu Pferdt und Fuß / wie auch viele Compag. Wartgelder werben zu lassen / umb darmit die obgedachte Guarnisonen zubesetzen / damit man die alte und erfahrne Soldaten darauß nehmen / und zu Felde gebrauchen könte / und daß damals sich klärlich erwiesen / daß in der Eyle uñ des Landes Gefahr keine gnugsame Anzahl noch taugliche Leuthe zu bekoñen gewesen / dannenhero die Officirer viel kleine Jungen und andere unerfahrne / so mit dem Gewehr nicht umbgehen können / in Dienst annehmen müssen ; welche Ungelegenheit dieser Statt / und insonderheit zugleich diese Provintz Utrecht / augenscheinlich gefühlet uñ empfunden haben würde / im Fall dieselben von den Völckern ihrer Allürten damals nicht entsetzt und secundirt worden wären.

Wann dann zu vorkommung dergleichen Schwärigkeiten/zu deß Landes Befriedigung hochnothwendig ist / daß man dißfalls bey Zeiten Vorsehung thue/so könte/jedoch mit Vorbehalt anderwärtiger Verbesserung /nebens andern Remedien/ vornemlich dieses wol zustatten kommen/wann man nach dem Exempel der Cron Schweden/alwo die meisten Höfe und Landgüter außgesetzet werden/unter dieser Belastung/daß dieselben verbunden bleiben/ zu allen Zeiten(wann solches vonnöthen)zu deß Reichs Diensten / eine gewisse Anzahl an Mannschafft zu halten und auffzubringen/solches auch hierzu werck stellete.

Gestalten dann in diesen Provincien zum theil geschehen ist: in dem alle gegen Osten an dem Rhein und der Vecht ligende Dörffer/auff eine gewisse Anzahl von Dorffleuten/vermög der Ihr Ed. Mög. hiervon übergebenen Muster-Rolle / angeschlagen worden.

In dem aber den Dorffleuthen angesagt worden / daß sich etliche mit halben Picquen/etliche aber mit Röhren versehen sollen/so haben die jenige/die zu den Röhren bestellt gewesen/ein jeder ein Rohr nach seinem Belieben/und zwar von unterschiedlichem Schroth/gekaufft/worvon man im Nothfall wenig Nutzen hätte haben können : Zweytens würden die meiste Rohr/ durch länge der Zeit verrostet und verdorben/was aber noch gut behalten worden/zu Ruin der Wildbahn gereichet seyn.

Welche oberwehnte Must-Rolle / so sich auf 4778. Mann belauffen/mit verbesserung/ auff die Anzahl von 4297. Mañ reducirt, und in 25. Compagnien vertheilt werden könte.

Welche Compagnien / wann sie gantz oder zum Theil auß ziehen/unter den Befehl der Generalität können gebracht werden.

Besagte Compagnien sollen alle mit Seyten-Gewehr und die eine Helfft mit Picquen/so man Dreyling nennet/von guten Eschen-Holtz bewehrt seyn/welche Dreyling in den Stätten und Vestungen bequemer als die gantze Piquen sind.

Die

Die andere Helfft mit Schnaphanen/weil die Militarische Haußleute mit den Lunten nicht umbgehen können.

Welche Schnaphanen an dem Lauff 14. Pfund schwehr seyn sollen / weil solche Rohr ohne Gabeln müssen gebraucht werden.

Die Bandalier für die Mußquetirer sollen nach der Grösse ihrer Rohr gedrehet seyn.

Damit aber diese Compagnien in vollkommene Ordnung mögen gebracht werden / so soll jedwedere derselben mit einem Fähnlein/zweyen Helleparten/und zweyen Trumeln versehen seyn. Wann nun diese Militz nach Kriegs-Gebrauch / in gute Ordnung gestellt/mit Gewehr versehen/und mit demselbigen behöriger massen umbzugehen unterwisen worden/so würde nicht undienlich seyn.

Wann die gemeldte Compagnien von einem Haupt deren jeder von einem erfahrnen Serganten/so auß den alten Compagnien genommen worden/commandirt/ingleichem die als Serschanten commandiren sollen / auß erfahrnen Corporalen und Landsassen genommen werden.

Den Fendrich aber / wie auch die zween Trummelschläger könte man vom Dorff nehmen.

Vnd damit man obgedachtes Gewehr destobesser gebrauchen/und die Militz damit üben möge/so soll in jedem Dorff/entweder in deß Schultheisen Hause/oder auff dem Kirch-Hof eine Hütte auffgeschlagen seyn / welche bemeltes Gewehr darein zu schliessen / wol vor dem Regen und Staub verwahret / und der Schlüssel darzu dem in Verwahrung gegeben werden soll. Welches Gewehr/wie auch die Hütte/darinnen es verwahret wird / ohne E. Ed. Mög. einige Beschwärnuß beygeschafft werden könte/im Fall E. Ed. Mög. für gut befinden könten/daß jeder Morgen Feldes mit 10. Stubern/so von den Besitzern zubezahlen beschwährt würde.

Ferners um die vorbenante Compagnien in Ordnung zuhalten/und im Gewehr zuüben/würde nöthig seyn/ daß dieselbe jährlich zu gewissen Tagen und Stunden / in Beyseyn einigen

De-

Deputirten von Ed. Mög. durch die respective Befelchs-haber und Serganten / der Muster-Roll gemäß/ins Gwehr gebracht/ und dariñen exercirt würden / zu welchem Ende einer jeden Compagnie eine gewisse Anzahl an Pulver außgetheilet werden könte.

Damit aber all dieses Gewehr behöriger massen unterhalten/und zu allen Zeiten gebraucht werden könte / so müste dasselbe / vor dem Zug / durch gewisse Personen/so sich darauff verstehen / außgebutzt / und nach dem Zug wider schön gemacht / geschmieret/ und in die Hütte verschlossen werden.

Welche Unkosten insgesambt / beydes zu jährlicher Verehrung der Befelchshaber/Fähndrich / Serganten/und Troïnelschläger / als Unterhalt- und wider Beyschaffung deß verbrochenen Gewehrs/Pulvers/und Tag-gelder der Herren Commissarien / durch die Anlag eines Stübers jährlich von jedem Mörgen Felds/durch die gantze Provintz/ könten hergenommen werden. Welche alhier zuförderst vorgeschlagene Puncten weitläufftig-und umbständiger außgeführet werden könten.

Nachdem nun in consideration gezogen worden/daß wann diese 4297. Mann in dem Stifft Utrecht auff obgedachte weise in die Waffen gebracht worden / alsdann ohngefehr die Helffte von der Anzahl der Dorffschafften und Gemeinden dieses Stiffts mit solcher Außrüstung deß Volcks beschwähret werden solte / so könte man folgentlich/wann alle Dorffschafften vnd Gemeinden an dem Rhein und der Vecht ihren Antheil an der obgedachten Anzahl Mañschafft kriegen würden/in denen erstlich umgeschlagenen Dorffschafften und Gemeinden / an statt 25. wol mit 10. Comqagnien außkommen können.

Dañenhero auß gutem Grunde geschlossen werden kan/dz/ wann alle die übrige Provintzen gut befinden könten/ in ihren respectivè Dorffschafften und Gemeinden/ diese weise mit Bemañ- und Kriegs-Ubung/nach dem Exempel dieses Stiffts/zu practiciren, alsdann in diesen vereinigten Provintzen in die 51564. Personen / lauter wehrhaffte Mannschafft / in die Waffen gebracht/ und mit der Zeit mit denselben umbzugehen und zugebrauchen könten geübet werden.

Diese calculation und Uberschlag ist über 5. Provincien / die hierinnen dem Stifft Utrecht gleich gerechnet werden / gemacht / weiln die fünff Provincien / als Gelderland / Frießland / Ober-Yssel / Seeland / und die Omlanden / durcheinander gerechnet / jede zum wenigsten so viel Mannschafft bezahlen / und solcher Gestalt so viel bewehrtes Volck / als das obgedachte Stifft außlieffern kan.

Wann nun Holland angeschlagen wird / daß es so viel alß die sechs andere auffbringen könne / gleich wie diese Provintz die Helfft von aller dieser Militz bezahlt / wie auch in allen andern Beschwerden 8. vom 100. gibt;

So wird sich (wie oben gedacht worden) die Anzahl auf 51564. Mann belauffen.

Gesetzt aber daß diese Rechnung oder Uberschlag übel oder unrecht wäre gemacht worden / weiln villeicht eine oder die ander von den gemeldten fünff Provincien soviel Dorffschafften und Gemeinden als das Stüfft nicht unter sich hätten.

So ist doch glaublich / daß die gesamten 7. Provincien zum wenigsten eine Anzahl von 40000. Mann werden auffbringen können.

Mit welchen 40000. Mannen / wann sie alle wol bewehrt und geübet worden / in allen Vorfallenheiten diesem Staat grosser Dienst und Assistentz würde geleistet werden können.

Absonderlich aber in einem solchen Vorfall / wie diesem Staat im verschienenen 1665. Jahr begegnet ist / als da sich derselbe mit den Auxiliar-Völckern behelffen und bedienen müssen / von welchen viel gute Leute und Inwohner grossen Uberlast erlitten haben: was mann auch hierbey für einer Gefahr unterworffen seye / wil ich zu eines jeden Verständigen Urtheil gestellet haben.

Wann nun diese Mittel vor die Hand genommen / und mit der Zeit und Gelegenheit gebraucht werden solten / würden sich hierdurch diese Provincien bey allen Printzen und Potentaten sehr redontabel und entsetzlich machen / in dem es denen vereinigten Niderlanden niemals an wolgeübtem Volck mangeln würde.

Zugeschweigen (wiewol mit Verbesserung) daß hierdurch denen

nen

hen sämptlichen Provincien grosser Vortheil und Erspahrung vieler Unkosten zuwachsen würde.

Auß Ursachen/weil in solchem Fall alle neue Regimenter und Compagnien cassirt und abgedanckt werden könten / außgenommen die Reuterey / welche meines Bedünckens in Diensten behalten werden könten / weil zu Auffrichtung der Compagnien und Regimenter zu Pferdt tauglichere Leute / als etwa unter disen Haußleuten gefunden werden möchten / erfodert werden / weßwegen dann auch in dieser Deduction kein andere Reflexion und Absehen / als auff die Außrüstung genommen wird.

Doch könte man alle Compagnien beydes zu Fuß als zu Pferdt / wie vor diesem / und zwar die Reuterey auff 50. das Fuß-Volck aber nicht auff 50. und 65. sondern auff 65. und 80. Köpffe / der Obersten ihre Compagnien aber nach advenant 15. Mann mehr reducirt werden.

Wordurch man dann befinden würde / daß der Staat / zu folge des Kriegs Zustand in An. 1665. an statt 28686. Mann zu Fuß 34836. und an statt 3000. Pferde / 6000. in Diensten haben / und sich also die gantze Militz / beydes zu Fuß als zu Pferdt / an statt 31686. auff die Anzahl von 40836. Mann belauffen würde.

Welche in Zeit der Noth zum halben Theil auß den Guarnisonen genommen / und darauß ein Läger von ungefehr zwantzig tausend vierhundert und acht Mann formirt werden könte: welches Läger dann die Yssel zu defendiren / oder Städte und Vestungen zu secundiren / oder eine Belägerung vorzunehmen/und so fort alle andere Resistentz zu thun/ und den Feind zu attaquiren / würde gebraucht werden können.

Welche entledigte Guarnisonen wieder mit der Helfft der oberwehnten militarischen Bauersleuthe wieder supplirt und ersetzet werden könte / als welche Anzahl sich höher als die herauß genommene Guarnisonen belauffen würde.

Und könte man auff diese Anzahl der militarischen Bauersleuthe / in Betrachtung / daß dieselbe jederzeit complet seyn würden / sich zuversichtlich verlassen / und dürffte man/umb dieselbe in Ordnung zu bringen/ keine grosse Unkosten anwenden ; da im Gegentheil mit Auffrichtung

neuer

neuer Regimenter und Compagnien grossen Unkosten an Antritts-Geldern gewendet werden müssen; zu geschweigen daß Jh. Hoch-Mög. nicht den drey Viertel-Theil von diesem Volck bekommen oder behalten können.

Dannenhero auß obbemeldem durch richtige Rechnung erwiesen werden kan/das die Provintz Utrecht alle Zahlungs-Monaten die Summa von fünff und zwantzig tausend zwey hundert sieben und zwantzig Gulden ersparen könten.

Da die Compagnien zu Fuß und zu Pferd / die das Stifft jetzo auff solche Weise bezahlt / in ihren Monaten sich auff 65979. Gulden belauffen.

Wann aber dieselbe/ wie hiebevor erwehnet worden/ reducirt werden solten / so würde sich dasselbe/ nicht höher alle Monat als viertzig tausend sieben hundert zwey und fünfftzig Gulden belauffen / welches das Jahr über zu acht und ein halben Monat gerechnet/die obbemeldte Sum̃ der 25227. Gulden / und jährlich zweymal hundert tausend/ ein tausend acht hundert und sechzehen Gulden beträgt.

Und weilen die Rechen-Kammern des Stiffts so beschaffen sind / daß alle Beschwärden / beydes an Außgaben / als der Lands-Militz und anderm / auß ihrem Einkommen bezahlt werden können / und die eingebrachte Gelder zu nichts anders dienen / als die Ufflagen und Anforderungen zu Bezahlung der See-Lasten und der Lüneburgischen Auxiliar-Völcker abzustatten.

So könte durch dieses Mittel in vier oder fünff Jahren Zeit die Provintz Utrecht sich selber von allen angeforderten Geldern entlasten / und also wieder in vorige Postur gesetzt werden.

Gleich wie auch alle die übrige Provintzen durch dieselbige Mittel sich bequem machen können / diese und alle andere beschwärliche Zeiten und Zufälle außzustehen.

E N D E.

ſſen Unkoſten an Antritts-Geld
weigen daß Jh. Hoch-Mög.
Volck bekommen oder behal-

ch richtige Rechnung erwieſen
Zahlungs-Monaten die Sum-
y hundert ſieben und zwantzig

Pferd / die das Stifft jetzo auff
ſich auff 65979. Gulden be-

rechnet worden / reducirt wer-
er alle Monat als viertzig tau-
ulden belauffen / welches das
erechnet / die obbemeldte Sum
l hundert tauſend / ein tauſend

s Stiffts ſo beſchaffen ſind /
n / als der Lands-Militz und
rden können / und die einge-
die Ufflagen und Anforde-
er Lüneburgiſchen Auxiliar-

oder fünff Jahren Zeit die
rderten Geldern entlaſten /
n.
gen durch dieſelbige Mittel
ndere beſchwärliche Zeiten



